

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Vertragsbedingungen beim Kauf von Produkten der Gastite Systems Deutschland GmbH

§ 1 Allgemeines; Ausschließliche Geltung

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Gastite Systems Deutschland GmbH (Gewerbestraße 12, D-86836 Graben, Tel.: 08232 996 33-44, Fax :08232 996 33-55, E-Mail: info@gastite.de), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 33437, vertreten durch Herrn André Begg von Albensberg, Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE322406926 (im Folgenden „Gastite“) und unserem Kunden (im Folgenden „Besteller“).

(2) Für die Geschäftsbeziehung zwischen Gastite und dem Besteller gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, Gastite stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

(3) Diese AGB gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Alle Angebote von Gastite sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Gastite. Gleiches gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

(2) Außendienstmitarbeiter und Handelsvertreter von Gastite werden lediglich als Vermittlungsvertreter tätig und sind nicht befugt, Verträge abzuschließen oder von den Geschäftsbedingungen abzuweichen. Zusagen der Außendienstmitarbeiter und Handelsvertreter bedürfen schriftlicher Bestätigung durch Gastite.

(3) Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 4 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann von uns schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden.

§ 3 Lieferung; Warenverfügbarkeit

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Gastite bestimmt Versandart und -weg und ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, die Sendung auf Kosten des Bestellers zu versichern. Wird der Versand ohne Verschulden von Gastite unmöglich, geht die Gefahr mit der Bereitstellungsanzeige auf den Besteller über. Erfüllungsort ist in jedem Fall Graben. Graben ist zu Teillieferungen berechtigt und kann bei nicht serienmäßigen Geräten oder Sonderanfertigungen gerechtfertigte Überstücke (bis zu 10 % bei montierter Ware) mitliefern, soweit dies dem Besteller zumutbar ist.

(2) Liefertermine und -fristen sind unverbindlich und gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, außer wenn etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss und setzen den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist gleichzeitig ein neuer Liefertermin oder eine neue Lieferfrist zu vereinbaren.

(3) Der Ersatz des durch die Verzögerung entstandenen Schadens und ein Schadenersatz wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit Gastite, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fallen.

(4) Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, Shutdowns, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 4 Preise und Versandkosten

(1) Sämtliche vereinbarten Preise verstehen sich als Nettopreise ohne Umsatzsteuer, Skonti, Verpackung, Fracht und Versicherung. Grundlage der Preisfindung ist die aktuelle Preisliste von Gastite.

(2) Der Versand der Ware erfolgt per Postversand, mit einem Paketdienst, in der Regel aber per Spedition.

§ 5 Zahlungsmodalitäten

(1) Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung, bzw. Abnahme der Ware, sofern keine anderen Bestimmungen vertraglich festgehalten wurden.

(2) Werden Rechnungen nicht bar bezahlt, gilt eine Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der volle Rechnungsbetrag auf einem Konto von Gastite vorbehaltlos gutgeschrieben ist. Zahlungsanweisungen werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen - unter Berechnung aller Finanzierungskosten, Einziehungs- und Diskontspesen. Gastite übernimmt keine Haftung für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung dieser Zahlungsmittel, es sei denn, dass Gastite, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Übergebene Wechsel und Sicherheiten dienen auch zur Befriedung von Ansprüchen aus einem etwa entstehenden Abwicklungsverhältnis.

(3) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt sind wir berechtigt, Verzugszinsen i. H. v. 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Wir behalten uns insoweit vor, einen höheren Schaden nachzuweisen.

(4) Die Verpflichtung des Bestellers zur Zahlung von Verzugszinsen schließt die Geltendmachung weiterer Verzugschäden durch Gastite nicht aus.

(5) Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld, einschließlich bis zum Fälligkeitstag aufgelaufener Zinsen fällig, wenn der Besteller mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug ist. Die Restschuld wird ferner fällig, wenn der Besteller seine Zahlung allgemein einstellt oder wenn über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt ist.

(6) Werden Gastite nach Vertragsabschluss konkrete Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers bekannt, durch die Forderungen bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung als nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen, kann Gastite Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen. Die Stellung von Sicherheiten und die Vorauszahlung gehören dann zu den Hauptpflichten des Bestellers.

(7) Bei Verträgen mit Kunden mit Geschäftssitz im Ausland oder bei begründeten Anhaltspunkten für ein Zahlungsausfallrisiko behalten wir uns vor, erst nach Erhalt des Kaufpreises nebst Versandkosten zu liefern (Vorkassevorbehalt). Falls wir von dem Vorkassevorbehalt Gebrauch machen, werden wir Sie unverzüglich unterrichten. In diesem Fall beginnt die Lieferfrist mit Bezahlung des Kaufpreises.

(8) Der Besteller ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von Gastite nur berechtigt, wenn die Forderungen rechtskräftig festgestellt wurden, Gastite diese anerkannt hat oder wenn die Forderungen des Bestellers unstrittig sind. Zur Aufrechnung gegen Ansprüche von Gastite, sind Besteller auch berechtigt, wenn sie Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Kaufvertrag geltend machen. Als Besteller dürfen Sie ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn Ihr Gegenanspruch auf demselben Kaufvertrag beruht.

(9) Der Besteller darf Ansprüche aus mit Gastite abgeschlossenen Verträgen nur mit schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Vertragsgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der Gastite aus dem Kaufvertrag zustehenden Forderungen gegen den Besteller Eigentum von Gastite. Dieser Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die Gastite gegen den Besteller aus anderen Rechtsgeschäften aus der laufenden Geschäftsbeziehung hat, insbesondere aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen, und erstreckt sich auch auf den offenen Saldo, soweit Forderungen gegenüber dem Besteller in laufender Rechnung gebucht werden.

(2) Gastite kann Vorbehaltsware bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, oder wenn der Besteller einer Verpflichtung aus den nachstehenden Bestimmungen § 6 (3) und (4) nicht nachkommt heraus verlangen. In der Zurücknahme der Ware durch Gastite liegt kein Rücktritt vom Vertrag, außer wenn dies ausdrücklich schriftlich erklärt wird oder gesetzlich vorgeschrieben ist. In der Pfändung der Ware durch Gastite liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag, außer wenn dies ausdrücklich schriftlich erklärt wird oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. In der Pfändung der Ware liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Gastite ist berechtigt, die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt selbst und ohne Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe geltend zu machen. Der Besteller ermächtigt Gastite insbesondere zur Wegnahme des Vertragsgegenstandes. Der Besteller trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Ware. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des Verwertungserlöses.

(3) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) an Gastite ab, welche ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller wird widerruflich ermächtigt, diese Forderungen für Gastite einzuziehen. Die Befugnis von Gastite, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Jedoch verpflichtet sich Gastite, die Forderungen offenzulegen und alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

(4) Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, nicht im Eigentum von Gastite stehenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Gastite das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgte die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller Gastite anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Gastite.

(5) Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung des Vertragsgegenstandes, hat der Besteller Gastite unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, sowie den Dritten unverzüglich vom Eigentumsvorbehalt zugunsten Gastite hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Gastite die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den Gastite entstandenen Ausfall.

(6) Gastite gibt die ihr zustehenden Sicherheiten frei, soweit ihr Wert die zu sichernden, offenen Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

§ 7 Mängelrüge; Sachmängelgewährleistung; Rückgabe; Verjährung

(1) Der Besteller hat die gelieferte Ware in jedem Fall entgegenzunehmen und unverzüglich nach Zugang zu untersuchen. Es gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten nach §§ 377, 378 HGB. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist Gastite hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Besteller offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von Gastite für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(2) Stellt der Besteller Mängel fest, darf er über die Waren nicht weiter verfügen, diese nicht verkaufen oder verarbeiten, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist.

(3) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, insbesondere die zu den Produkten dem Besteller überlassenen Produktbeschreibungen, das technische Datenblatt und alle weiteren Beschreibungen und Angaben zum Produkt. Der Besteller ist insbesondere verpflichtet, die Produkte von Gastite nur auf Basis der aufgeführten technischen Daten (technisches Datenblatt) zu verwenden

Sofern mit unseren Produkten keine Einsatzerfahrungen vorliegen, empfehlen wir unbedingt vorherige Versuche oder Rücksprache mit unseren Technikern.

(4) Bei einem Mangel ist Gastite berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Bestellers, zunächst zwischen Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) zu leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(5) Der Besteller hat Gastite die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn Gastite ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

(6) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten) tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt; andernfalls können wir vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.

(7) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(8) Rückgabe verkaufter Ware, speziell von Sonderanfertigungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Wird Ware in begründeten Einzelfällen mit ausdrücklicher Genehmigung von Gastite zurückgenommen, hat die Rücksendung in der unbeschädigten Originalverpackung ohne jegliche Fremdmarkierung spesenfrei zu erfolgen. Für einwandfreie Ware schreiben wir bis 3 Monate nach Lieferdatum 75 %, bis 6 Monate nach Lieferdatum 50 % vom Nettowarenwert gut.

(9) Die Gewährleistungsfrist auf von Gastite gelieferte Waren beträgt 12 Monate.

(10) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Diese Verjährungsregel lässt die Schadensersatzansprüche nach „§ 8 Sonstige Haftung“ sowie nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt. Diese Ansprüche verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Sonstige Haftung

(1) Gastite haftet unbeschränkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihm sowie von seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden, sowie wegen des Fehlens oder des Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft bzw. bei Nichteinhaltung einer Garantie.

(2) Im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Gastite auch im Falle leichter Fahrlässigkeit unbeschränkt.

(3) Im Übrigen haftet Gastite nur, soweit wir eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die für die Erreichung des Vertragsziels von besonderer Bedeutung sind, ebenso alle diejenigen Pflichten, die im Fall einer schuldhaften Verletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung von Gastite im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 9 Versuchsteile, Werkzeuge, Formen

(1) Die Anfertigung von Versuchsteilen einschließlich der Kosten für Formen und Werkzeuge geht zu Lasten des Bestellers.

(2) Formen, Werkzeuge und Modelle bleiben Eigentum von Gastite, auch wenn der Besteller die Kosten, die stets nur Kostenanteile darstellen, bezahlt hat.

§ 10 Gerichtsstand

Sofern es sich beim Besteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Besteller und Gastite Systems Deutschland GmbH Graben.

§ 11 Schlussbestimmungen und Sonstiges

(1) Auf Verträge zwischen Gastite und dem Besteller findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften, insbesondere des Staates, in dem der Besteller als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.

(2) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.

(3) Unterlagen, Zeichnungen und Kostenvoranschläge unterliegen Eigentums- und Urheberrechten von Gastite und dürfen Dritten nur nach vorheriger Zustimmung von Gastite zugänglich gemacht werden.

(4) Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.